

Allgemeine Geschäftsbedingungen ait Service | 2023-12

1. Anwendungsbereich

Nachstehende Bedingungen sind für alle Lieferungen und Leistungen gültig, die durch die Auftragserteilung als anerkannt gelten. Diese gelten für den Bereich Service der ait Schweiz AG (nachstehend ait Service genannt) gegenüber deren Kunden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Sollte der Kunde eigene AGB führen, gelten die AGB der ait Schweiz AG.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Leistungen des ait Service im Falle von Wartungs- und Reparatureinsätzen und in der Erfüllung der Servicepakete sind nachfolgend sowie in den einzelnen Verträgen abschliessend definiert.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich für Ersatzteile und Dienstleistungen nach Aufwand exklusive MwSt., für Serviceverträge inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Preise können ohne Voranzeige unter Einhaltung der Kündigungsfrist geändert

Bei Arbeits- und Serviceleistungen auslaufender Verträge werden die zum Zeitpunkt der Auftragsausführung gültigen Preise verrechnet.

Die Rechnungsstellung von Servicepaketen erfolgt bei Vertragsbeginn.

Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen oder noch nicht erteilten Gutschriften zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Der ait Service führt keine Wartungs- und Reparaturarbeiten aus, falls Rechnungen länger als 60 Tage offen sind. Allfällig bereits vereinbarte Termine sind hinfällig und werden erst nach Bezahlung der offenen Rechnungen neu vereinbart. Der ait Service behält sich vor, Vorauszahlung zu verlangen, falls Zweifel bestehen, dass die vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen eingehalten werden.

Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail, sofern eine E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Der ait Service behält sich vor die Rechnungstellung per Briefversand nach Aufwand zu verrechnen.

4. Arbeiten vor Ort

Datum und Zeitpunkt des Eintreffens des Servicetechnikers werden vorgängig mit dem Kunden vereinbart und nach bester Voraussicht so genau wie möglich eingehalten. Die Termine können nicht garantiert werden. Jede Haftung vom ait Service für Verspätungen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die Serviceeinsätze werden während den allgemeinen Geschäftsöffnungszeiten vereinbart, sofern der geplante Einsatz aus technischer Sicht keine Dringlichkeit erfordert.

Die Zuschläge für Arbeitseinsätze ausserhalb der normalen Arbeitszeiten von ait Schweiz AG werden dem Kunden verrechnet.

5. Arbeiten via Fernzugriff

Der Kunde erteilt dem Service das Recht, auf der Anlage die erforderlichen Einstellungen vorzunehmen, um einen Fernzugriff auf die Anlage zu ermöglichen. Sofern dieser Fernzugriff möglich ist, behält sich der Service vor, die Wartung alternierend vor Ort und via Fernzugriff durchzuführen. Ait Service trägt dabei keine Verantwortung für die Sicherstellung des Netzwerkbetriebs sowie Sicherheitsvorkehrungen auf der privaten IT-Umgebung des Kunden.

Für die Installation von LAN-Kabel, Modem mit Antenne, Router und Provider-Anmeldung ist der Kunde zuständig. Allfällige Aufschaltungskosten sowie Lizenzgebühren der Web-Anbindung gehen zu Lasten des Kunden.





6. Garantie auf Wartungs- und Reparaturarbeiten

Die Garantie auf im Rahmen von Serviceleistungen erbrachter Arbeit und geliefertem Material beträgt bis und mit zum 8. Betriebsjahr der Anlage und ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung 24 Monate ab Beendigung der Arbeit. Nach dem 8. Betriebsjahr der Anlage und ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung beträgt die Garantie auf im Rahmen von Serviceleistungen erbrachter Arbeit und geliefertem Material 12 Monate ab Beendigung der Arbeit. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere Ansprüche bei Folgeschäden und Überbrückungsmassnahmen, sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

Der ait Service erfüllt seine Garantieverpflichtungen, indem er nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen an den Produkten vornimmt.

Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn ait Service über einen eingetroffenen Schaden innert 2 Arbeitstagen informiert wird.

7. Generelle Ausschlüsse

Von den Leistungen ausgeschlossen sind sämtliche nicht durch ait Schweiz gelieferten Produkte, wie auch Schäden/Störungen, verursacht durch

- höhere Gewalt, Unfall, mutwillige Handlungen
- Anlagekonzepte und Ausführungen ausserhalb des Stands der Technik
- Nichtbeachtung technischer Richtlinien des Lieferanten (bezüglich Projektierung, Montage, Betrieb, Wartung, ungeeignete Wärmeträger, Dosier- und Konditioniermittel)
- Schäden aus provisorischen Inbetriebnahmen durch Dritte
- übermässigen Gebrauch/Belastung der Produkte:
- der Hersteller garantiert die Funktionstüchtigkeit der Wärmepumpen innerhalb der Garantiezeit jedoch bis max. Betriebsstunden pro Jahr

	ohne Inverter	mit Inverter
Luft-Wasser-WP	3000	5000
Sole-Wasser-WP	2500	4000
Wasser-Wasser-WP	2500	4000
Profi-WP	3500	

- unsachgemässe Bedienung
- mangelnder Unterhalt (fehlende oder zu lange Wartungsintervalle)
- unsachgemässe Arbeit oder Ersatzteile Dritter
- Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (z.B. Dichtungen, elektrische rotierende Teile, Kältemittel, Chemikalien)
- Korrosionsschäden (verursacht durch z.B. Wasseraufbereitungs-Anlagen, Entkalker, ungeeignete Frostschutzmittel)
- Schäden an Wassererwärmer / Tauscher (verursacht durch z.B. Wasserqualität, hoher Druck, unsachgemässes Entkalken, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse)
- Schäden / Störungen infolge fehlender Erfüllung geltender schweizerischer Normen und Richtlinien bei der Installation und deren Betrieb.
- Kontrollen / Korrekturarbeiten an Geräten und Installationen, die ausserhalb der Wärmepumpe liegen oder am Baukörper

Forderungen aus Mangelfolgeschäden jeglicher Art werden ausgeschlossen, insbesondere für Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasserund Umweltschäden, Notbetrieb und den daraus entstehenden Erstellungs- und Energiekosten usw.).





8. Zustandekommen von Verträgen

Der Vertrag kommt zustande, indem der Kunde das Angebot innerhalb der Gültigkeitsdauer in unveränderter Form unterzeichnet an den Service retourniert, spätestens aber mit Bezahlung der Vertragsprämie.

9. Kündbarkeit von Verträgen

Alle Verträge des ait Service enden bei Kündigung zum festgelegten Zeitpunkt. Allfällige Ausnahmen sind in den betroffenen Verträgen explizit aufgeführt.

- Eine sofortige Kündigung ist in den folgenden Fällen durch ait Service möglich:
- Nichtbezahlung von Rechnungen, trotz Mahnung seitens des ait Service
- wiederholte Nichterfüllung des Vertrages nach schriftlicher Ansetzung einer Nachfrist von mindestens 20 Tagen
- nicht autorisierte Änderungen oder Eingriffe an den Anlagenteilen, welche ait Schweiz geliefert hat
- nicht sachgemässe oder fehlende Pflege und Unterhalt der Anlage
- Verwendung fremder Ersatzteile Wartungs- und Reparaturarbeiten, welche nicht durch den ait Service oder von ihr autorisierten Servicepartnern ausgeführt wurden
- Nichtbefolgung gesetzlicher Vorschriften und Empfehlungen durch den Anlagenbesitzer
- Wechsel in den Eigentumsverhältnissen der Anlage

Bei einer sofortigen Kündigung entsteht kein Anspruch des Kunden auf eine anteilmässige Rückvergütung bereits bezahlter Serviceleistungen. Insbesondere bei Leistungserbringung infolge Ersatzes des Vertragsgegenstandes durch ein Neugerät erlischt der Vertrag ohne Anrecht auf anteilsmässige Rückerstattung der Restlaufzeitkosten.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand ist ausschliesslich Nebikon LU.

Es gilt Schweizer Recht. Internationale Vorschriften z.B. über Kaufverträge werden ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen oder eine individuelle Vereinbarung aus dieser Geschäftsbeziehung aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder individuellen Vereinbarungen nicht berührt. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Zweck der Bestimmung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken.

ait Schweiz AG | Nebikon, 04.12.2023

